

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stock & Lehmann GbR,
vertreten durch die Gesellschafter Thomas Lehmann und Denise Stock,
nachfolgend „Two Hearts & Co“ genannt:**

Stand 01/23

1. Vertragscharakter, vereinbarte Leistung

- 1.1. Die Planung umfasst die Locationberatung, Budget- & Ablaufplanung, Dienstleistervermittlung & Dienstleisterkoordination vor und während des Events im nach Auftrag vereinbarten zeitlichen Umfang. Die von Two Hearts & Co geschuldete Ausrichtung umfasst nur solche Leistungen, die im Auftrag ausdrücklich benannt werden. Soweit Leistungen im zunächst beauftragten Basispaket nicht enthalten sind, ist Two Hearts & Co nur auf Grundlage einer zusätzlichen Beauftragung zur Ausführung verpflichtet. Two Hearts & Co ist nicht zur Annahme eines solchen Zusatzauftrags verpflichtet.
- 1.2. Two Hearts & Co überprüft die Verfügbarkeit von Unterkünften und Standesämtern. Two Hearts & Co & Co übernimmt aber keine Buchung von Unterkünften. Diese schließt das Hochzeitspaar unmittelbar selbst mit der Unterkunft ab. Two Hearts & Co übernimmt keine Terminbuchung bei Standesämtern, da diese keine Termine an Dienstleister erteilen.
- 1.3. Notwendige Nebenkosten der Durchführung des Events wie Kosten für Gondelfahrten, Parkgebühren, Standesamtgebühren, Raummiete für die standesamtliche Trauung, zusätzliche Beherbergungskosten der von Two Hearts & Co zur Vertragsdurchführung eingesetzten Personen sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt nicht für Nebenkosten, die im Auftrag als ausdrücklich im Pauschalpreis inbegriffen aufgeführt sind.
- 1.4. Soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, werden die im Rahmen der Durchführung verwendeten Materialien/Gegenstände, wie insbesondere Mobiliar, Geschirr, Besteck, Tischwäsche, Tischdeko, etc. nur zur vorübergehenden Nutzung überlassen, bleiben also im Eigentum von Two Hearts & Co und sind nach Abschluss des Auftrags zurückzugeben. Wenn nicht anders vereinbart, wird die Rückgabe von Two Hearts & Co organisiert. Verbrauchsmaterialien wie insbesondere Blumen und Kerzen sind nicht zurückzugeben.
- 1.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum pfleglichen Umgang mit den von Two Hearts & Co zur Durchführung des Auftrags überlassenen Gegenstände und zum ausschließlich bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.6. Sofern Produkte (Sachen), wie insbesondere Fotoalben, als Nebenleistung enthalten sind, unterliegt diese Nebenleistung wie die Gesamtleistung dem Werkvertragsrecht. Für Produkte (Sachen), die nachträglich aufgrund einer gesonderten Vereinbarung nach Vorgaben des Auftraggebers für den Auftraggeber anzufertigen sind, wie insbesondere Fotoalben, Wall Art, Grußkarten etc, gilt § 650 BGB. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Auftraggeber durch den Erwerb von Produkten ein Nutzungsrecht am Design nur so weit eingeräumt wird, als es zur vertragsgemäßen Nutzung des erworbenen Produkts notwendig ist. Insbesondere das Recht zur Vervielfältigung ist hiervon nicht umfasst.

2. Leistungsumfang, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Leistungsumfang und Preis ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung ist eine Anzahlung in vereinbarter Höhe zu leisten. Die Schlussrechnung wird in der Regel 7 Kalendertage nach dem Event gestellt. Die Restvergütung (Gesamtpreis abzüglich Anzahlung) ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Der Auftraggeber ist abweichend von § 641 BGB vorleistungspflichtig.
- 2.2. Zahlt der Auftraggeber zu v. g. Termin nicht oder nicht vollständig, so tritt auch ohne Mahnung Verzug mit den gesetzlichen Verzugsfolgen gem. §§ 286 ff BGB ein. Einer Mahnung bedarf es nicht. Insbesondere sind die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- 2.3. Nebenabreden und Nachträge zum erteilten Auftrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit mindestens Textform. Dies gilt nicht für Nachträge bzgl. der Verlängerung der fotografischen Begleitung und bzgl. der zusätzlichen Beauftragung von Hair & Makeup – Leistungen, sofern die Nachtragsbeauftragung am Tag des Events erfolgt.
- 2.4. Produkte (Sachen), wie insbesondere Fotoalben, bleiben bis zur vollständigen Bezahlungen aller Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag Eigentum von Two Hearts & Co.

3. Annahmefrist, Verspätete Vertragsannahme

- 3.1. Die Annahme des jeweiligen Vertrages („Auftragserteilung“) hat innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Angebots beim Auftraggeber zu erfolgen. Für die fristgerechte Annahme ist wiederum der Zugang der Annahmeerklärung bei Two Hearts & Co maßgeblich. Eine in diesem Sinne verspätete Annahme gilt als neuer Antrag des Auftraggebers. Dieser Antrag kann von Two Hearts & Co nach freien Stücken angenommen oder abgelehnt werden. Soweit nichts anderes in mindestens Textform vereinbart wurde, hat die Annahme innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen. Die Annahme ist dem Auftraggeber in gleicher Frist mitzuteilen. Die Annahmeerklärung und deren Zugang sind allerdings keine Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses, sondern dienen allein der Information des Auftraggebers.

4. Rücktrittsrecht für Auftragnehmer bei verspäteter Zahlung

- 4.1. Two Hearts & Co steht bei Nichtzahlung des fälligen Werklohns (Vorleistungspflicht des Auftraggebers) und/oder Nichtzahlung einer Abschlagszahlung zum vereinbarten Termin ein sofortiges einseitiges Rücktrittsrecht zu. Einer Fristsetzung bedarf es zur wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts nicht. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts berechtigt den Auftraggeber nicht zum Schadens- oder Aufwendungsersatz.

5. Beschaffenheit und Lieferfristen

5.1. Planung und Ausführung

- 5.1.1. Bei der Erstellung der Eventplanung steht Two Hearts & Co ein künstlerischer Freiraum zu. Two Hearts & Co ist bei der Konzepterstellung lediglich an Vorgaben zum Grundstil, Budget, vorhandene Nutzfläche und Personenanzahl gebunden. Die Ablaufplanung erfolgt mit den Auftraggebern gemeinsam, kann von Two Hearts & Co allerdings geändert werden, wenn dies notwendig ist. Eine Notwendigkeit zur Änderung besteht insbesondere dann, wenn der geplante Ablauf aufgrund des Wetters nicht durchführbar ist.
- 5.1.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die zur Dekoration verwendeten Materialien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mehrfach von Two Hearts & Co benutzt werden und deshalb nicht neuwertig sind. Die Verwendung von Gegenständen mit geringen Gebrauchsspuren ist deshalb vertraglich vereinbart und kein Mangel. Two Hearts & Co ist nicht verpflichtet, das vereinbarte Konzept mit allen vorgestellten Details umzusetzen. Insbesondere Blumendekorationen können abhängig von Saison und Verfügbarkeit wechseln. Ebenfalls wechseln können Verbrauchsartikel wie z.B. Kerzen, Papierservietten etc. Two Hearts & Co achtet allerdings darauf, dass der Grundstil erhalten bleibt und die verwendeten Materialien in etwa gleichwertig sind.
- 5.1.3. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Erlebnisse in der Natur nur eingeschränkt kontrollierbar sind. Sollte am Hochzeitstag witterungsbedingt das gebuchte Erlebnis in der Natur nicht möglich sein (z.B. wegen Regen/Unwetter/Sturm), haben die Parteien im Vorfeld eine Schlechtwetteralternative vereinbart. Über die Nutzung der Schlechtwetteralternative obliegt Two Hearts & Co. Die Nutzung der Schlechtwetteralternative stellt keinen Mangel dar. Das Hochzeitspaar hat insbesondere keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung oder Schadensersatz.

5.2. Fotografie

- 5.2.1. Für den Normalfall, dass die Reportage in dem vereinbarten zeitlichen Umfang durchgeführt wurde und ohne Behinderung fotografiert werden konnte, verspricht Two Hearts & Co die im Auftrag vereinbarte Mindestfotoanzahl. Die Auswahl, der an den Auftraggeber zu übergebenden JPEG-Dateien trifft allein Two Hearts & Co. Two Hearts & Co achtet darauf, dass durch die getroffene Auswahl das Event innerhalb der zeitlich vereinbarten Reportagezeit durchgängig, mit Ausnahme der reinen Essenszeiten, abgebildet wird. Zur Abgabe bestimmter Einzelmotive ist Two Hearts & Co jedoch nicht verpflichtet. Die Originale im RAW-Format (digitales Negativ) werden nicht übergeben und verbleiben bei Two Hearts & Co. Two Hearts & Co ist ausdrücklich nicht zur Archivierung der RAW-Daten oder der JPEG-Daten verpflichtet. Eine anderweitige Vereinbarung bedarf mindestens der Textform und der Zahlung eines Zusatzhonorars.
- 5.2.2. Das zu übergebende Fotomaterial wird von Two Hearts & Co nach seinem fachlichen Ermessen bearbeitet („Editing“). Hierbei steht Two Hearts & Co im Rahmen der anerkannten fachlichen Regeln ein künstlerischer Freiraum zu. Eine Retusche (digitale Optimierung und künstlerisches Finishing), wie insbesondere Verformung von Körperteilen, Entfernung von Gegenständen, Hautverbesserung etc. wird hingegen nur nach zusätzlicher Beauftragung und gegen ein zusätzliches Honorar durchgeführt.
- 5.2.3. Geringe Farbabweichungen sowie Unterschiede in der Darstellung von Kontrast und Helligkeit bei Printprodukten sind produktionsbedingt normal und stellen keinen Mangel dar. Dies gilt sowohl in Bezug auf

die Übergabe der Fotos in digitaler Form als auch als fertiges Printprodukt, wie Alben, Wandbilder, Dankeskarten, Ausbelichtungen etc.

- 5.2.4. Two Hearts & Co stellt dem Auftraggeber spätestens 7-10 Werktage nach dem Event ein kleines Preview mit mindestens 20 Bildern zur Verfügung. Die Bilder des Previews sind nicht final bearbeitet und dienen lediglich dazu, einen ersten Eindruck zu vermitteln. Die finale Auswahl der Bilder ist unabhängig des Previews und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
- 5.2.5. Die finale Auswahl der Fotos als Jpg-Datei wird innerhalb von acht Wochen nach dem Event an den Auftraggeber in geeigneter Form übergeben. Die Lieferung erfolgt i.d.R. durch Bereitstellung der Bilder in Hochauflösung in einer passwortgeschützten Online-Galerie. Die Online-Galerie ist sechs Monate verfügbar. In dieser Zeit können die Bilder beliebig oft heruntergeladen werden.
- 5.2.6. Die Lieferung von Alben ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden beauftragte Alben innerhalb von 20 Wochen nach dem Event bzw. bei nachträglicher Albenbestellung innerhalb von 12 Wochen nach Bestellung übergeben. Bei Lieferverzögerungen des Albenherstellers oder mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers verlängert sich die Übergabefrist entsprechend.

6. Nutzungsrecht Bildmaterial

- 6.1. Dem Auftraggeber wird für die Nutzung des gemäß vorstehender Vereinbarung übergebenen Bildmaterials ein einfaches und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Das einfache Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Bilddaten für die Erstellung von Druckerzeugnissen jeglicher Art zu nutzen, digital zu vervielfältigen und für nicht kommerzielle Zwecke zu veröffentlichen. Die vereinbarte Nutzung beinhaltet auch die Weitergabe an Dritte, wie Hochzeitsgäste zum Zwecke derer privaten Nutzung in v. g. Sinne. Das vereinbarte Nutzungsrecht umfasst allerdings ausdrücklich nicht die Weitergabe und Übertragung von Rechten zur gewerblichen Nutzung, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich. Die Weitergabe an Dritte, wie z.B. andere Dienstleister, zu deren kommerzieller Nutzung ist ausdrücklich keine vertragsgemäße Nutzung und ohne ausdrückliches -Einverständnis von Two Hearts & Co nicht erlaubt. Dies gilt auch, wenn das Bildmaterial von den Auftraggebern oder Dritten verändert bzw. verarbeitet wurde.
- 6.2. Die Übertragung des v. g. Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung.
- 6.3. Soweit die Fotos vom Auftraggeber in sozialen Netzwerken genutzt werden, ist Two Hearts & Co zu nennen oder zu verlinken.

7. Fixgeschäft, geänderter Leistungsort

- 7.1. In der Planungsphase werden Datum und Ort des Events verbindlich festgelegt. Die Planungsphase dauert längstens 3 Monate. Sollte innerhalb von 3 Monaten ab Auftragserteilung keine Einigung über Ort und Datum erfolgen, steht Two Heart & Co ein einseitiges Kündigungsrecht zu. Die bereits erbrachte Planungsleistung ist nach zeitlichem Aufwand zum Stundensatz in Höhe von 150 Euro zu vergüten. Mit einem Pauschalpreis von zusätzlich 550 Euro ist außerdem der Know-How-Transfer zu vergüten. Im Zweifel ist anzunehmen, dass Planungsleistungen (Planung und Know-How-Transfer) im Gegenwert der Anzahlung erbracht wurden. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Aufwands bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2. Die Ausführung des Events durch Two Hearts & Co ist ab Festlegung von Datum und Ort ein absolutes Fixgeschäft. Die Leistung kann nur am vereinbarten Leistungsdatum und am vereinbarten Leistungsort erbracht werden. Kann das Event insbesondere deshalb nicht durchgeführt werden, weil eine Trauung nicht durchgeführt wird (z.B. Trennung, Krankheit) oder das Event ganz oder in wesentlichen Teilen behördlich untersagt wird, so sind dies Umstände im Sinne des § 326 Abs. 2 BGB für die der Auftraggeber allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. In diesem Sinne übernimmt der Auftraggeber ausdrücklich auch das Risiko für den coronabedingten Ausfall. Soweit der Auftraggeber nach v. g. Vereinbarung für die Unmöglichkeit verantwortlich ist, richtete sich die Höhe des in diesem Fall zu zahlenden Ausfallhonorars für die unmöglich gewordenen Leistungen nach den gesetzlichen Regelungen, § 326 BGB. Auf Grundlage des § 326 Abs. 2 S. 2 BGB wird vermutet, dass Two Hearts & Co nach Abzug der ersparten Aufwendungen ein Ausfallhonorar i.H.v. 50 vom Hundert der vertraglich vereinbarten (Rest)vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen zusteht. Die vertraglich vereinbarte (Gesamt)vergütung umfasst den Preis des Basispaketes sowie den Preis aller bereits beauftragten Zusatzleistungen. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Ausfallhonorars bleibt möglich.
- 7.3. Die zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit bereits erbrachten Leistungen, insbesondere Planungsleistungen, sind nach Ist-Stand voll zu vergüten. Die zu zahlende Vergütung bestimmt sich gem. Ziff. VIII Nr. 2 entsprechend. Der Verweis auf Ziff. VIII 1 ist nicht entsprechend anwendbar. Für noch nicht erbrachte unmögliche Leistungen gilt Ziff. VII Nr. 2.

8. Freie Kündigung durch Auftraggeber – Ausfallhonorar

- 8.1. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber vor der Leistungserbringung durch Two Hearts & Co gekündigt, so ist Two Hearts & Co berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Two Hearts & Co muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Two Hearts & Co infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird abweichend von § 648 S. 3 BGB vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 50 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Die vertraglich vereinbarte Vergütung umfasst den Preis des Basispaketes sowie den Preis aller bereits beauftragten Zusatzleistungen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Aufwendungseinsparungen bleibt den Parteien möglich.
- 8.2. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits Teilleistungen erbracht wurden, so sind die erbrachten Leistungen nach Ist-Stand voll zu vergüten. Die bereits erbrachte Planungsleistung ist nach

zeitlichem Aufwand zum Stundensatz in Höhe von 150 Euro zu vergüten. Mit einem Pauschalpreis von 550 Euro ist außerdem der Know-How-Transfer zu vergüten. Andere Leistungen sind nach dem im Auftrag benannten Preis zu vergüten. Für Leistungen, die Teilleistung einer Pauschale waren, ist im Zweifel die übliche Vergütung i.S.d. § 632 Abs. 2 BGB geschuldet. Two Heart & Co kann durch Offenlegung der Kalkulation allerdings nachweisen, dass die in der Pauschale enthaltene Teilleistung einen höheren anteiligen Preis hatte. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen gilt Ziff. VIII 1) entsprechend.

- 8.3. Eine Leistung oder abgrenzbare Teilleistung ist insbesondere dann schon „voll erbracht“ im Sinne vorstehenden Absatzes, wenn ein Produkt, wie z.B. ein Fotoalbum vom Auftragnehmer bei dessen Lieferant bereits bestellt wurde. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Ausfallhonorar entsprechend Nr. 1 zu zahlen.

9. Keine persönliche Leistungserbringung

- 9.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Two Hearts & Co mit verschiedenen Fotografen und anderen Dienstleistern zusammenarbeitet. Sollte der zunächst benannte Fotograf oder andere Dienstleister an der Leistungserbringung verhindert sein, so verpflichtet sich Two Hearts & Co einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Die Auftraggeber haben ausdrücklich keinen Anspruch auf die Ausführung durch bestimmte Fotografen oder bestimmte andere Dienstleister.

10. Haftung der Vertragsparteien

- 10.1. Two Hearts & Co haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Two Hearts & Co. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden wegen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden
- 10.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Two Hearts & Co für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung ganz oder teilweise Subunternehmer einsetzt. Sofern der Auftraggeber Schadensersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten geltend macht, verpflichtet sich der Auftraggeber vor Inanspruchnahme von Two Hearts & Co den jeweiligen verantwortlichen Subunternehmer in Anspruch zu nehmen (gerichtlich und außergerichtlich). Dies gilt nicht, wenn eine Direkthaftung des Subunternehmers nach der Art der Pflichtverletzung schon nicht in Frage kommt, insbesondere weil eine Haftung des Subunternehmers nach § 823 BGB ff offensichtlich nicht gegeben ist.
- 10.3. Der Auftraggeber haftet für seine Gäste und andere Dritte (insbesondere Dienstleister, die nicht Erfüllungsgehilfen von Two Hearts & Co sind), die für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Veranstaltung tätig werden. Dieser Personenkreis ist Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers insbesondere bei Ausübung der Obhutspflicht bezogen auf die zur Durchführung des Auftrags überlassenen Gegenstände.

11. Eigenverantwortlichkeit für Gefahren

- 11.1. Der Auftraggeber versichert, dass er und seine Gäste körperlich und gesundheitlich in der Lage sind, das vereinbarte Event wie geplant durchzuführen. Für wetterfeste Bekleidung und festes Schuhwerk ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 11.2. Die Anweisungen von Two Hearts & Co, den Fotografen oder anderen Dritten, zum Schutze der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und zum Schutz vor finanziellen Schäden ist unbedingt zu folgen.
- 11.3. Der Auftraggeber verpflichten sich außerdem Gefahrhinweise Dritter einschließlich Wetterwarnungen oder im Gelände angebrachte Warntafeln eigenverantwortlich und aufmerksam zu beachten.

12. Datenschutzerklärung

- 12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer übergebene Datenschutzerklärung rechtzeitig vor dem Beginn der Fotoaufnahmen an seine Hochzeitsgäste und Hochzeitsdienstleister weiterzugeben. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Forderungen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die Datenschutzerklärung nicht wie vereinbart weitergegeben wurde.

13. Einwilligung nach § 22 KunstUrhG

- 13.1. Two Hearts & Co ist berechtigt, eine Auswahl des an den Auftraggeber übergebenen Bildmaterials als Referenz und zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies beinhaltet sowohl die digitale Nutzung der Dateien als auch die Nutzung von hieraus erzeugten Printprodukten. Eine digitale Nutzung beinhaltet insbesondere die Veröffentlichung auf der eigenen Website, auf Onlinewerbeportalen/Branchenbüchern, Blogs und Onlinemagazinen sowie die Veröffentlichung in sozialen Medien wie insbesondere Facebook und Instagram. Die Nutzung von hieraus erzeugten Printprodukten beinhaltet insbesondere die Nutzung in Form von Referenzalben, -wandbildern, -Ausbelichtungen sowie dem Druck von eigenen Werbeflyern und Broschüren einschließlich der Veröffentlichung von Fotostrecken in Printmedien insbesondere Hochzeitsmagazinen. Die Einreichung bei Fotowettbewerben durch den Fotografen ist ebenfalls erlaubt.
- 13.2. Das Bildmaterial darf von Two Hearts & Co ohne zeitliche Beschränkung, wie vorstehend beschrieben, genutzt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Aufnahmedatum darf die Einwilligung jedoch ohne wichtigen Grund mit Frist von 2 Monaten zum Monatsende widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung vor diesem Zeitpunkt aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 13.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Einwilligungen zur Veröffentlichung bis zum Aufnahmezeitpunkt bei seinen Hochzeitsgästen und anderen betroffenen Dritten einzuholen. Personen, die in die Veröffentlichung zum Aufnahmezeitpunkt nicht eingewilligt haben, sind Two Hearts & Co vor dem Aufnahmezeitpunkt zu benennen. Werden Ansprüche von Hochzeitsgästen oder Dritten, die in v. g. Sinne nicht benannt wurden, wegen der Veröffentlichung durch Two Hearts & Co geltend gemacht, stellt der Auftraggeber Two Hearts & Co von diesen Ansprüchen frei.
- 13.4. Die Kündigung der Veröffentlichungserlaubnis hat mindestens in Textform, z.B. per Mail an hello@twoheartsandco.com zu erfolgen.

- 13.5. Für den Fall der Kündigung innerhalb von drei Jahren nach dem Auftragsdatum (nur mit wichtigem Grund möglich), verpflichtet sich der Auftraggeber zur Nachzahlung des im Vertragspreis enthaltenen Rabattes i.H.v. 950 €.
- 13.6. Soweit Two Hearts & Co im Hinblick auf die Veröffentlichungserlaubnis innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Kündigung Aufwendungen gemacht hat, die durch die Kündigung vergeblich sind, wie insbesondere die Verwendung des Bildmaterials für Werbeprodukte wie Flyer und Alben, so sind diese vergeblichen Aufwendungen bei Kündigung von dem Auftraggeber zu ersetzen.
- 13.7. Two Hearts & Co ist bei Kündigung der Veröffentlichungserlaubnis nicht verpflichtet Folgen der berechtigten Nutzung rückgängig zu machen. Solche Folgen können insbesondere sein, dass die rechtmäßig veröffentlichten Fotos auch nach Löschung von der Internetseite des Auftragnehmers und auf den Social-Media-Kanälen des Auftragnehmers im Internet noch auffindbar sind.
- 13.8. Im Falle, dass das Bildmaterial teilweise oder ganz nicht genutzt werden darf, weil Dritte die Nutzung berechtigt untersagen oder berechtigt kündigen, so hat der Auftraggeber Two Hearts & Co den hieraus entstandenen Schaden bzw. die vergeblichen Aufwendungen zu ersetzen, sofern den Auftraggeber hierfür ein Verschulden trifft. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn die notwendige Einwilligung nicht oder nicht wirksam bei Dritten eingeholt wurde und dies Two Hearts & Co nicht rechtzeitig im o. g. Sinne mitgeteilt hat. Vergebliche Aufwendungen sind insbesondere Kosten für Werbematerialien.

14. Verschwiegenheit

- 14.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gegenüber gewerblich auftretenden Dritten (insbesondere Konkurrenten von Two Hearts & Co.) über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie z.B. die vereinbarten Preise und Leistungen absolutes Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für die im Rahmen der Hochzeit besuchten Orte wie z.B. Standesämter, Plätze für Eheversprechen, Fotolocations etc. Gleiches gilt außerdem für Orte, die zwar nicht Teil der Ausführung waren, die während der Planung dem Auftraggeber allerdings bekanntgegeben wurden.

15. Urheberrecht des Fotografen

- 15.1. Urheber- und Leistungsschutzrechte gem. §§ 1, 2 Abs. 2ff UrhG, sowie § 72 UrhG stehen allein dem jeweiligen Fotografen zu. Dem Auftraggeber wird allerdings ein gem. Ziff. VI. näher beschriebenes Nutzungsrecht eingeräumt. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass hiernach dem Auftraggeber von Two Heart & Co zwar ein Recht zur nichtkommerziellen Veröffentlichung eingeräumt wird, der Fotograf allerdings nicht auf sein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG verzichtet. Der Fotograf hat außerdem gem. § 14 UrhG ein Recht darauf, dass sein Werk nicht beeinträchtigt oder entstellt wird. In diesem Sinne ist insbesondere die Bildbearbeitung durch den Auftraggeber nicht gestattet. Eine unzulässige Bearbeitung stellt insbesondere die Hinzufügung von Filtern, die SW-Umwandlung o.ä. dar.

16. Salvatorische Klausel, Schlussbestimmung

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 16.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.
- 16.3. Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anlagen werden nicht getroffen, es sei denn solche Vereinbarungen sind nach vorliegendem Vertrag vorgesehen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Vereinbarung in mindestens Textform, es sei denn, im vorliegenden Vertrag ist dies anders geregelt.